

## Vorlage-Nr. 14/364

öffentlich

**Datum:** 02.03.2015  
**Dienststelle:** Steuerungsdienst 41  
**Bearbeitung:** Herr Schmitz

<b>Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland</b>	<b>16.03.2015</b>	<b>empfehlender Beschluss zur Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>19.03.2015</b>	
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>22.04.2015</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>28.04.2015</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland**

### Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß Vorlage 14/364 beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

L u b e k

## **Zusammenfassung:**

Als erstes Resultat des o.g. Prozesses zeigte sich, dass die durch eine Person wahrzunehmende Funktion der Betriebsleitung insgesamt die zu präferierende Option darstellt, um eine deutliche Präsenz und Verantwortlichkeit der LVR-JHR vor Ort zu haben und eine transparente Beziehung zur Trägerverwaltung sicher zu stellen. Ferner erwies es sich in diesem Kontext als zielgerichtet, die Funktion eines Kaufmännischen Leiters/einer Kaufmännischen Leiterin in der bisherigen Form aufzugeben und im Sinne einer steuerungsunterstützenden Verwaltungsleitung neu zu beschreiben.

Diese Präferenz für die Struktur der Betriebsleitung bedarf keiner grundsätzlichen Änderung der Betriebssatzung, da diese dort bereits verankert ist. Es sind vielmehr folgerichtig die bisher dem Kaufmännischen Leiter/der Kaufmännischen Leiterin satzungsmäßig eingeräumte Handlungsfelder zu entfernen. Darüber hinaus werden zum einen historisch bedingte Formulierungen nachrichtlich überarbeitet. Zum anderen werden in Anlehnung an die Betriebssatzungen von LVR-Infokom und der LVR-Kliniken dort schon vorhandene Formulierungen zwecks Harmonisierung übernommen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/364:**

### **I. Organisationsentwicklungsprozess**

Die Verwaltung hatte im Spätsommer 2014 gemeinsam mit der LVR-Jugendhilfe Rheinland (LVR-JHR) einen Organisationsentwicklungsprozess initiiert, um im Hinblick auf deren zukünftige strategische Ausrichtung Eckpunkte und Modelle zur Leitungsstruktur und internen Zuständigkeitsverteilung zu erarbeiten und zu bewerten. Dabei wurde dieser Prozess durch das Bild einer möglichst ortsnahen Geschäftspositionierung („business is local“) sowie einer Betonung des Verbundgedankens der LVR-Jugendhilfeeinrichtungen geleitet.

### **II. Ergebnisse**

Als erstes Resultat des o.g. Prozesses zeigte sich, dass die durch eine Person wahrzunehmende Funktion der Betriebsleitung insgesamt die zu präferierende Option darstellt, um eine deutliche Präsenz und Verantwortlichkeit der LVR-JHR vor Ort zu haben und eine transparente Beziehung zur Trägerverwaltung sicher zu stellen. Ferner erwies es sich in diesem Kontext als zielgerichtet, die Funktion eines Kaufmännischen Leiters/einer Kaufmännischen Leiterin in der bisherigen Form aufzugeben und im Sinne einer steuerungsunterstützenden Verwaltungsleitung neu zu beschreiben.

Diese Präferenz für die Struktur der Betriebsleitung bedarf keiner grundsätzlichen Änderung der Betriebssatzung, da diese dort bereits verankert ist. Es sind vielmehr folgerichtig die bisher dem Kaufmännischen Leiter/der Kaufmännischen Leiterin satzungsmäßig eingeräumte Handlungsfelder zu entfernen. Darüber hinaus werden zum einen historisch bedingte Formulierungen nachrichtlich überarbeitet. Zum anderen werden in Anlehnung an die Betriebsatzungen von LVR-Infokom und der LVR-Kliniken dort schon vorhandene Formulierungen zwecks Harmonisierung übernommen.

### **III. Nächste Schritte**

Flankierend zur beabsichtigten strukturellen Neuausrichtung wird die Verwaltung gemeinsam mit der LVR-JHR zur Ausgestaltung und Abgrenzung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eine entsprechende Kompetenzmatrix erarbeiten. Diese soll die Grundlage sowohl für eine künftige Dienstanweisung zur internen Geschäftsverteilung als auch einer Aufgabenbeschreibung der Stellen der Betriebsleitung und Verwaltungsleitung bilden. Beide Stellen sollen dann zeitnah im Wege der hierfür vorgesehenen Verfahren ausgeschrieben und besetzt werden.

Die Verwaltung wird die politischen Gremien über den Fortgang der Entwicklung informieren.

Eine synoptische Darstellung der Änderung ist als Anlage beigefügt.

L u b e k

## Synoptische Darstellung der Änderungen der Betriebssatzung der LVR-Jugendhilfe Rheinland

(zu entfernender Text ist durchgestrichen, einzufügender Text ist unterstrichen gekennzeichnet)

Betriebssatzung LVR-JHR alte Fassung	Betriebssatzung LVR-JHR neue Fassung	
<p style="text-align: center;"><b>Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 21. September 2006</b></p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 21. September 2006 folgende Betriebssatzung (GV. NRW. S.109) beschlossen*:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 21. September 2006</b></p> <p>Aufgrund des § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 21. September 2006 folgende Betriebssatzung (GV. NRW. S.109) beschlossen**:</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Rechtsform, Name</b></p> <p>(1) Der Rheinische Wohngruppenverbund wird als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung des Landschaftsverbandes Rheinland wie ein Eigenbetrieb (Betrieb) geführt. Der Betrieb besteht aus 5 Betriebsstätten mit Sitz in Solingen, Remscheid, Krefeld, Viersen und Euskirchen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Rechtsform, Name</b></p> <p>(1) <del>Der Rheinische Wohngruppenverbund wird</del> <u>Die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland werden</u> als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung des Landschaftsverbandes Rheinland wie ein Eigenbetrieb (Betrieb) geführt. <del>Der Betrieb besteht aus 5 Betriebsstätten mit Sitz in Solingen, Remscheid, Krefeld, Viersen und Euskirchen.</del></p>	<p>Die Einleitung und der letzte Satz werden gestrichen, da beide noch aus der Zeit der Überführung des Wohngruppenverbandes in eine wie ein Eigenbetrieb geführte Einrichtung herrühren.</p>
	<p><u>(4) Die strategische Steuerung des Betriebes obliegt der Direktorin bzw. dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland.</u></p>	<p>Der neue Abs. 4 wird in Anlehnung an § 4 der BS LVR-Kliniken eingefügt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Betriebsleitung</b></p> <p>(1) Die Funktion der Betriebsleitung wird von einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter wahrgenommen. Dieser/diese muss über die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion verfügen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Betriebsleitung</b></p> <p>(1) Die Funktion der Betriebsleitung wird von einer Betriebsleiterin/einem Betriebsleiter wahrgenommen. <u>Der Betrieb wird durch eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter (Betriebsleitung gemäß § 2 Eigenbetriebsverordnung NRW) geleitet.</u> Dieser/diese muss über die notwendigen fachlichen und kaufmännischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion verfügen.</p>	<p>Hier wird zur Vereinheitlichung der entsprechende Satz aus § 3 Abs. 1 BS LVR-InfoKom verwendet.</p>
<p>(4) Zur Unterstützung der Betriebsleitung in fachlichen Fragen wird eine Konferenz der Leitungen der Betriebsstätten unter Vorsitz der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters gebildet. In Fragen des kaufmännischen Rechnungswesens wird die Betriebsleitung durch den Kaufmännischen Leiter oder die Kaufmännische Leiterin unterstützt. Das Nähere regelt die Dienstanweisung gemäß § 5 Absatz 5 der Betriebssatzung.</p>	<p>(4) Zur Unterstützung <u>Beratung</u> der Betriebsleitung in fachlichen Fragen wird eine Konferenz der Leitungen der Betriebsstätten unter Vorsitz der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters gebildet. In <u>Fragen des kaufmännischen Rechnungswesens</u> wird <u>die Betriebsleitung durch den Kaufmännischen Leiter oder die Kaufmännische Leiterin</u> unterstützt. Das Nähere regelt die Dienstanweisung gemäß § 5 Absatz 5 der Betriebssatzung.</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Der Satz wird wg. der Aufgabenänderung in kaufm. Bereich gestrichen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung</b></p> <p>(6) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Kaufmännische Leitung gegenüber der Betriebsleitung remonstrieren. Verbleibt die Betriebsleitung bei ihrer Entscheidung, muss die Kaufmännische Leitung den Betriebsausschuss und die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten. Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Absatz 3.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung</b></p> <p>(6) Führt eine Entscheidung zu Ausgaben, die ein Defizit verursachen, das vom Träger zu finanzieren wäre, muss die Kaufmännische Leitung gegenüber der Betriebsleitung remonstrieren. <u>Verbleibt die Betriebsleitung bei ihrer Entscheidung, muss die Kaufmännische Leitung den Betriebsausschuss und die Direktorin oder den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland unverzüglich unterrichten.</u> Bis zur Entscheidung des Trägers darf der Beschluss nicht umgesetzt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Absatz 3.</p>	<p>Siehe oben</p> <p>Es wird auf die Standardbegrifflichkeit in anderen Satzungen zurückgegriffen (bspw. § 3 Abs. 7 BS LVR-InfoKom).</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Direktorin oder Direktor des</b> <b>Landschaftsverbandes Rheinland</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Direktorin oder Direktor des</b> <b>Landschaftsverbandes Rheinland</b></p>	
<p>(8) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben.</p> <p>(9) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei der Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolg gefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(10) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über die Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p><u>(8) Der Direktorin bzw. dem Direktor obliegt entsprechend § 1 Absatz 4 dieser Satzung die leistungsbezogene und kaufmännische Steuerung des Betriebes einschließlich der Wahrnehmung der strategischen Steuerungsfunktionen.</u></p> <p>(9) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland Anordnungen, die einen Beschluss des Landschaftsausschusses oder des Betriebsausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuss und der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten. Der Landschaftsausschuss kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben.</p> <p>(10) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet bei der Ausführung des Erfolgsplanes über Erfolg gefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(11) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland entscheidet über die Ausführung des Vermögensplanes, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 50.000 € oder 30 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000 € überschreiten und Eile geboten ist. Der Betriebsausschuss ist danach unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>Es wird in Anlehnung an § 18 Abs. 7 BS LVR-Kliniken ein neuer Absatz 8 eingefügt.</p> <p>Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden zu Absätzen 9 bis 11.</p>

\* zuletzt geändert am 14.12.2011 (GV.NRW. Nr. 6 vom 14. März 2012)

\*\* zuletzt geändert am TT.MM.JJJJ (GV.NRW. Nr. X vom TT. Monat JJJ)